

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Münchingen-Westlicher Ortskern“

in Korntal-Münchingen

vom 09.07.1998

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBL. I S. 2141) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 09.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Münchingen-Westlicher Ortskern“

In der Stadt Korntal-Münchingen wird das nachstehend beschriebene Gebiet „Münchingen-Westlicher Ortskern“ förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Im wesentlichen wird das Sanierungsgebiet begrenzt:

- im Osten durch die Hauptstraße (einschließlich);
- im Süden durch die Grundstücke Schöckinger Str. 1, 3, 5, 7, 9 und die Schöckinger Straße (einschließlich);
- im Westen durch die Ostgrenze des Feldwegs Flst.Nr. 255/4 (Dorfgraben), die Grundstücke Flst.Nr. 251, 253, 252/4, 255/1 und 255/3 und eine Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 248 bis zu Grundstück Markgröninger Straße 1 (Spitalhof);
- im Norden durch die Hemminger Straße (K 1690), Flst.Nr. 265/2, Grundstück Markgröninger Straße 5, Flst.Nr. 135/7, Pflugfelder Weg, Markgröninger Straße und Stuttgarter Straße (einschließlich).

Das Gebiet ist im Lageplan vom 17.4.1998 der STEG, Stadtentwicklung Südwest, gekennzeichnet.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten, Verfahrens- und Formvorschriften
sowie
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung des Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 bis 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungs- und Formvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Korntal-Münchingen, den 10.07.1998

Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r